Ordnung
für die
Wundärzte
auf dem
Lande.

Unterm 20. August 1790. ist zwar bereits von Seiten der n. ö. Landesregierung die Ordnung für die Landwundärzte festgesetzt und im Druck gegeben worden; da nun aber seit dieser Zeit die Kreisphysikate vermehret, und zufolge allerhöchsten Verordnung eben so viele chirurgische Gremien bestehen sollen, als Kreisärzte sind; wodurch die Wundärzte näher unter sich und ihrem Kreisarzte verbunden, Rath und Beystand, Instrumente und Bücher sowohl für sich als ihre Gehülfen und Lehrlinge erhalten: so findet die n. ö. Landesregierung bey dieser neuen Organisirung der landwundärztlichen Gremien mit Bezug auf jene Ordnung vom 20. August 1790. Folgendes festzusetzen:

Erstens: Die Gränzen eines jeden Gremiums sind dieselben, welche für jeden kreisärztlichen Bezirk bestimmt sind:

Zweytens: Jeder Wundarzt, der ein wundärztliches Gewerb besitzt, es sey verkäuflich oder personell, ist verbunden in das chirurgische Gremium des kreisärztlichen Bezirkes, wo-

hin sein Gewerb gehört, einzutreten, sich der Ordnung desselben zu fügen, und darin zu verbleiben, so lang er das Gewerb besitzt.

Drittens: Die Oberaufsicht über das Gremium führt der Kreisarzt, die unmittelbare Leitung desselben aber der von sämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drey Jahre gewählte Vorsteher.

Viertens: Der Vorsteher hat

1) die Gremialeinkünfte zu sammeln, zu verwahren, und über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu halten;

2) über alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist:

a) das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnorts, Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzney und Geburtshülfe, Tag des Antritts des Gewerbes;

b) das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Nahmen des Lehrherren, Tages der Aufnahme und des Freysprechens;

c) das Verzeichniß der Gesellen;

d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher;

e) die Sanitäts-Verordnungen;

f) der Kassenstand.

3) Hat der Vorsteher bey Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor demselben indessen vorstehe;

4) bey dem Verkaufe oder Abtretung eines Gewerbes hat er die Utensilien und Instrumente mit dem Kreisarzte gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Spezifikazion bey der Obrigkeit einzulegen;

5) die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparierung und Ausleihung an die Mitglieder besorget er gemeinschäftlich mit dem Kreisarzte.

Fünftens: Das Gremium wird vom Sitze des Kreisarztes benennt, und hält auch im Wohnorte des Kreisarztes seine Versammlungen.

Sechstens: Da der Hauptendzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringen Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzten zu kostspielig ist, so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Kassarest angeschafft werden.

Siebentens: Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bey Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzet, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehülfen bedarf, dieselben gegen Empfangsschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen.

Achtens: Eben so sollen auch die besten medicinischen und chirurgischen Schriften angeschafft, und zum Lesen den Mitgliedern mit den obigen Vorsichten mitgetheilt werden.

Neuntens: Die jährliche Hauptversammlung geschieht im Monath Juny, und wird der Tag und Stunde sämmtlichen Mitgliedern vorher durch eine Currende vom Kreisarzte angesagt.

Zehntens: In dieser Hauptversammlung werden die eintretenden Wundärzte eingeschrieben, die indessen erlassenen Sanitäts-Verordnungen vorgelesen und einprotokollirt, die Instrumente untersucht, und wegen Reparirung derselben oder

Anschaffung einiger noch mangelnden die Verabredung getroffen, die Bücher inventiret, und jene bestimmet, welche angekauft werden sollen, und die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt nach der unten beygefügten Vorschrift verfaßt.

Eilftens: In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme, und das Freysprechen der Lehrlinge. Doch kann dieses auch außer derselben geschehen. Nur ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling dem Kreisarzte und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit in das Protokoll eintragen, und die Aufnahmstaxe empfangen und berechnen.

Zwölftens: Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling entweder bey dieser Versammlung oder wenigstens in Gegenwart des Kreisarztes, des Vorstehers, des Lehrherrn und zweyer Mitglieder des Gremiums über Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, welche ein chirurgischer Gehülfe wissen muß, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertiget, welcher vom Kreisarzte und Vorsteher unterschrieben werden muß.

Dreyzehntens: Die Lehrzeit darf nicht über drey Jahre dauern, es wäre dann, daß der Lehrling bey der Prüfung untauglich befunden worden wäre.

Vierzehntens: Den Lehrlingen sind während der Lehrzeit auch aus der Büchersammlung des Gremiums Bücher zu geben, weßwegen auch solche Bücher anzuschaffen sind, die ihren Begriffen und Fähigkeiten angemessen sind.

Fünfzehntens: Da die Kreisärzte unmittelbar mit dem Kreisamte in Verbindung stehen, so haben sich künftig die Wundärzte in allen ihren Amtsangelegenheiten an ihren Kreis-

arzt, als ihren beständigen Kommissär und Vorsteher zu wenden, welcher entweder auf der Stelle die Sache berichtigen wird, oder selbe dem Kreisamte vorträgt, wodurch nicht allein viele bisherige Kosten ersparret werden, sondern auch allen Beschwerden viel geschwinder abgeholfen werden wird.

Sechzehntens: Da nun künftig durch diese Einrichtung die Wundärzte in eine genaue Verbindung unter sich und mit ihrem Kreisarzte treten, und die chirurgischen Gremien ihrem wahren Endzwecke zur wissenschaftlichen Vervollkomnung entsprechen werden, so erwartet man auch, daß die Wundärzte ihrem Kreisarzte mit der gebührenden Achtung und Folgeleistung begegnen, die Kreisärzte aber sich das Zutrauen der sämmtlichen Mitglieder des Gremiums erwerben, und ihnen thätigst an die Hand gehen werden.

Wien den 30. Junius 1803.

Joseph Freyherr v. Sumeraw
N. Oe. Regierungs-Präsident.

Anton Friedrich Graf v. Mitrovsky
Vice-Präsident.

Joseph Paskal Ferro.
Regierungsrath.

Gremial-Taxen.

	fl.	kr.
Incorporationstaxen eines Wundarztes	12	—
Jährliche Einlage. . . .	1	—
Für das Aufdingen eines Lehrlings. .	3	—
Für das Freysprechen mit Stempel. .	6	36
Jeder Gesell jährlich	—	26
Für eine Kundschaft.	—	15

Lokal - Personal - und Kassastand

des chirurgischen Gremiums zu Viertel

Im Jahre

1. Wohnort des Wundarztes	Nahme desselben	Jahr der Prüfung aus der Wundarzney	Jahr der Prüfung aus der Geburtshilfe	Jahr des Antrittes des Gewerbes	Gremial-Schuldigkeiten restieren vom vorigen Jahr fl.	kr.	Gremial-Schuldigkeiten vom laufenden Jahr fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Hievon bezahlt fl.	kr.	Verbleibt im Rest fl.	kr.	Anmerkungen.
2. An Incorporations-Gebühren															
3. An Aufdinggeldern.															
4. An Gebühren für freygesprochene Lehrlinge.															
Summe des Empfangs					. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .					
Summe des Restes					. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .			